



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vitamin C Kommunikationsdesign GmbH

1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 1.1 Das Auftragswerk: Ein der Vitamin C Kommunikationsdesign GmbH erteilter Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag (Auftragswerk). Vertragsgegenstand ist die Schaffung des im Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechtes und des Urheberrechtsgesetzes.
- 1.2 Die Arbeiten der Mitarbeiter der Vitamin C Kommunikationsdesign GmbH sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 1.3 Ohne schriftliche Zustimmung der Vitamin C Kommunikationsdesign GmbH dürfen die Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch in der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen des Werkes ist unzulässig.
- 1.4 Die Werke der Mitarbeiter der Vitamin C Kommunikationsdesign GmbH dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrags nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber/Verwerter mit der Zahlung des Regelhonorars.
- 1.5 Wiederholungen (z. B. Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen (z. B. für ein anderes Produkt) sind honorarpflichtig; sie bedürfen unserer schriftlichen Einwilligung.
- 1.6 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf unserer schriftlichen Einwilligung.
- 1.7 Über den Umfang der Nutzung steht der Vitamin C Kommunikationsdesign GmbH ein Auskunftsanspruch zu.

2. Honorar

- 2.1 Entwurf und Werkzeichnung sowie die Einräumung des Nutzungsrechtes bilden eine einheitliche Leistung. Für diese Leistung berechnen wir: das Regelhonorar für die genutzte Entwurfsarbeit und das Werkzeichnungshonorar.
- 2.2 Übt der Auftraggeber seine Nutzungsoption nicht aus und werden keine Nutzungsrechte eingeräumt, berechnen wir ein Abschlagshonorar.
- 2.3 Die Berechnung der Honorare richtet sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, nach den Honorarempfehlungen des Bundes Deutscher Grafik-Designer.
- 2.4 Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen, ist nicht berufsüblich.
- 2.5 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar; sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, dies ist schriftlich vereinbart worden.
- 2.6 Die Honorare und die Entgelte für Nebenleistungen sind bei Ablieferung der Arbeiten fällig; sie sind ohne Abzug zahlbar. Werden die Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann die Vitamin C Kommunikationsdesign GmbH Abschlagzahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen. Scheck- und Wechselhergaben gelten erst nach Einlösen als Zahlung und bedürfen einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung mit uns.
- 2.7 Honorare sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

3. Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten

- 3.1 Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung u. a.) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
- 3.2 Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende technische Nebenkosten (z. B. für Modelle, Zwischenreproduktionen, Dummies, Layoutsatz) sind zu erstatten.
- 3.3 Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber/Verwerter zwecks Durchführung des Auftrags oder der Nutzung erforderlich sind, werden die Kosten und Spesen berechnet.

3.4 Die Vergabe von kreativen Fremdleistungen (z. B. Fotoaufnahmen, Modelle) oder die Vergabe von Fremdleistungen im Zuge der Nutzungsdurchführung (z. B. Lithografie, Druckausführung, Versand) nehmen wir nur aufgrund einer mit dem Auftraggeber/Verwerter getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor.

3.5 Soweit die Vitamin C Kommunikationsdesign GmbH auf Veranlassung des Auftraggebers/Verwerter Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, stellt der Auftraggeber/Verwerter die Vitamin C Kommunikationsdesign GmbH von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.

3.6 Die Vergütung für Fremdleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Verauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

4. Eigentumsvorbehalt und Versendungsgefahr

- 4.1 An den Arbeiten der Vitamin C Kommunikationsdesign GmbH werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.
- 4.2 Die Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt an uns zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 4.3 Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und auf Rechnung des Auftraggebers/Verwerter.

5. Korrektur und Produktionsüberwachung

- 5.1 Vor Produktionsbeginn sind uns Korrekturmuster vorzulegen.
- 5.2 Die Produktion wird von der Vitamin C Kommunikationsdesign GmbH nur aufgrund einer besonderen schriftlichen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so sind wir ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

6. Haftung

- 6.1 Eine Haftung für wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit ihrer Arbeit wird von der Vitamin C Kommunikationsdesign GmbH nicht übernommen; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit.
- 6.2 Der Auftraggeber/Verwerter übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.
- 6.3 Soweit die Vitamin C Kommunikationsdesign GmbH auf Veranlassung des Auftraggebers/Verwerter Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet sie nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.
- 6.4 Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber/Verwerter. Delegiert der Auftraggeber/Verwerter im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an die Vitamin C Kommunikationsdesign GmbH, stellt er sie von der Haftung frei.

7. Belegexemplare

Von vervielfältigten gedruckten Werken sind der Vitamin C Kommunikationsdesign GmbH mindestens 10 ungefaltete Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die auch im Rahmen ihrer Eigenwerbung verwendet werden dürfen.

8. Gestaltungsfreiheit

- 8.1 Für die Grafik-Designer besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit.
- 8.2 Die der Vitamin C Kommunikationsdesign GmbH überlassenen Vorlagen (z. B. Texte, Fotos, Muster) werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber/Verwerter zur Verwendung berechtigt ist.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz der Vitamin C Kommunikationsdesign GmbH. Auch wenn der Auftraggeber seinen Firmensitz im Ausland hat, gilt deutsches Recht unter Einschluss der Gesetze über den internationalen Verkauf beweglicher Sachen.

10. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bedingungen lässt die Wirkung der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck so weit wie möglich verwirklicht.